

Offerte Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 20.04.2021	<i>Bearbeitung:</i> Martina Hafemeister <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1200
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)	29.04.2021	Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		N

Sachverhalt

Die ursprüngliche Beschlussvorlage wird um folgendes ergänzt:

Als zweite Möglichkeit können Projektträger den Sitz- und Nachbargemeinden im Umkreis von 5 Kilometern auch anbieten, anstatt Anteile an der Gesellschaft zu erwerben, die den künftigen Windpark betreibt, stattdessen eine jährliche Ausgleichsabgabe zu erhalten. Die Gemeinden treffen die Entscheidung darüber, ob sie eine solche jährliche Zahlung für die Betriebszeit der Windkraftanlagen annehmen oder das originäre gesetzliche Verfahren der Beteiligung an der Projektgesellschaft wählen.

Sollte die Gemeinde Selmsdorf Interesse an dieser risikolosen alternativen Abgabe haben, muss beim Investor nachgefragt werden, ob dieser auch bereit ist, die alternative Abgabe zu zahlen. Diese wäre voraussichtlich niedriger, aber risikolos. Angaben hierzu befinden sich auch in dem der Offerte beigefügten Bewertungsgutachten der bakertilly.

Gemäß § 11 Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz haben die Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
3. Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder
4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der

Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,

in Betracht.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Selmsdorf beschließt,

- a) Stück Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zum Kaufpreis von 500 € je Anteil zu erwerben oder
- b) keine Anteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zu erwerben oder
- c) die Anfrage beim Vorhabenträger auf Zahlung der Ausgleichsabgabe gemäß § 11 Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	§ 11 Bürgerbeteiligungsgesetz (öffentlich)
2	Gutachten bakertilly (öffentlich)

§ 11 Ausgleichsabgabe

Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsabgabe, beginnend mit dem auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage folgenden Kalenderjahr, an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden zu zahlen, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erklärt haben. Die Zahlung hat bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

(2) Die Höhe der jährlichen, an die kaufberechtigten Gemeinden insgesamt zu entrichtenden Ausgleichsabgabe wird berechnet durch die Multiplikation eines individuellen Koeffizienten mit der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr vergüteten Nettostrommenge. Die Ausgleichsabgabe ist unter den kaufberechtigten Gemeinden, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erteilt haben, zu gleichen Anteilen zu verteilen. Zur Ermittlung des individuellen Koeffizienten hat der Vorhabenträger ein Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung in Auftrag zu geben, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 10 Satz 1. Der zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe maßgebliche anteilige Ertragswert ist der Betrag, der auf den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 vorbehaltenen Geschäftsanteil von 10 Prozent entfiel. Sollten einzelne Gemeinden ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 verweigert haben, verringert sich der in die Berechnung einzustellende Geschäftsanteil von 10 Prozent um die nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 zu offerierende Beteiligungsquote.

Der anzusetzende anteilige Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Nettoeinspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient ist im Ertragswertgutachten festzustellen und für die gesamte Projektlaufzeit zu Grunde zu legen. Sollte sich nachträglich eine wesentliche Verschlechterung des Ertragswertes aufgrund von zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages nach Satz 5 unvorhersehbaren Umständen ergeben, die ein Festhalten am zunächst ermittelten Koeffizienten unbillig erscheinen ließe, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers dessen erneute Festsetzung für die Zukunft entsprechend den Sätzen 3 bis 9 zulassen mit der Maßgabe, dass der Bewertungsstichtag dem Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

(3) Die Zahlung nach Absatz 1 und die ordnungsgemäße Berechnung nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Ermittlung des Koeffizienten nach Absatz 2 muss nur einmal, nämlich mit dem ersten Nachweis nach Satz 1 durch Vorlage des Ertragswertgutachtens belegt werden. Die tatsächlich eingespeisten Nettostrommengen sind mittels Bescheinigung einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin beziehungsweise eines öffentlich

bestellten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von diesen erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

(4) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1.

Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,

2.

Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,

3.

Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder

4.

Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,

in Betracht.

Für Aufgaben nach § 2 Absatz 3 und § 3 der Kommunalverfassung dürfen sie keine Verwendung finden.





bakertilly.de

Bewertungsgutachten zur Feststellung des Ertragswertes sowie des Koeffizienten für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe nach dem BüGembeteilG MV für die

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt

auf den 1. November 2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Methodische Vorgehensweise	4
I. Bewertungsverfahren	4
1. Ermittlung des Eigenkapitals	4
2. Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1	4
II. Grundlagen der Bewertung	6
1. Bewertungsstichtag	6
2. Referenzzeitraum	6
3. Planungszeitraum	6
C. Beschreibung des Bewertungsobjektes	7
I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	7
II. Wirtschaftliche Grundlagen	7
1. Geschäftstätigkeit	7
2. Markt und Wettbewerb	8
D. Ermittlung des Ertragswertes	12
I. Plausibilisierung der Planungsrechnung	12
1. Erläuterungen zu Planungsprämissen nach BüGembeteilG M-V	12
2. Planungsrechnung	13
3. Konsistenzprüfung	16
4. Leistungs- und finanzwirtschaftliche Planverprobung	16
5. Zusammenfassung	17
II. Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens	17
1. Ableitung der erwarteten finanziellen Überschüsse	17
2. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes	18
3. Ermittlung des Barwertes der finanziellen Überschüsse	22

III.	Wert des gesondert bewerteten Vermögens	23
IV.	Ableitung des Ertragswertes	23
E.	Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses	24
F.	Ermittlung Koeffizient Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V	25
G.	Abschließende Feststellungen	27

Anlagen

Anlage 1 Prognoserechnungen

Anlage 2 Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Anlage 3 Ermittlung des Ertragswertes

Anlage 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Bd.	Band
BüGembeteilG M-V	Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDAX	Composite DAX
ct.	Cent
d.h.	das heißt
EUR	Euro
EBIT	Earnings before Interests and Taxes
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
ff.	fortfolgende
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft [vormals: Arbeitskreis Unternehmensbewertung (AKU)]
FGR-TR6	Technische Richtlinie für Windenergieanlagen (FGR-Richtlinie) Nr. 6 - Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GW	Gigawatt
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008
IDW S 10	IDW Standard: „Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ in der Fassung vom 14. August 2013

ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
i.S.d.	im Sinne des
KG	Kommanditgesellschaft
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
lt.	laut
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunden
Nr.	Nummer
S.	Satz / Seite
Tax CAPM	Tax Capital Asset Pricing Model
TEUR	Tausend Euro
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
TWh	Terawattstunde
u.a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	Und so weiter
vgl.	vergleiche
WEA	Windenergieanlagen
wöch.	wöchentlich
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG hat uns am 13. Oktober 2020 beauftragt, für die

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt,

(im Folgenden auch „**Bürgerwindpark Schönberg**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt)

einen Ertragswert zur Feststellung des Koeffizienten Ausgleichsabgabe nach dem BüGembeteilG M-V für den Bürgerwindpark Schönberg auf den 1. November 2020 zu ermitteln.

Bewertungsanlass ist die Erfüllung der Pflichten des Vorhabenträgers im Sinne des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V). Vorhabenträger ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ermittelt sich auf der Grundlage des Ertragswertes, der auf einen Anteil an der Gesellschaft in Höhe von 10 % entfällt und ggf. um die tatsächliche Beteiligungsquote gekürzt wird (§ 11 Absatz 2 BüGembeteilG M-V). Der anzusetzende Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Einspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient wird im hier vorliegenden Bewertungsgutachten festgestellt und ist jährlich mit der jeweils tatsächlich vergüteten Nettostrommenge zu multiplizieren.

Auftragsgemäß haben wir die Unternehmenswerte in der **Funktion eines neutralen Gutachters** als einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens, den objektivierten Unternehmenswert, ermittelt.

Der nach § 6 Absatz 2 BüGembeteilG M-V (Eigenkapital) zu ermittelnde Substanzwert basiert grundsätzlich auf Ist-Daten und ist nicht zukunftsorientiert. Da der Bürgerwindpark Schönberg zeitnah zum Bewertungsstichtag erworben wurde, erfolgt keine gesonderte Ermittlung eines Substanzwertes. Der Kauf ist im bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft abgebildet.

Demgegenüber ist der Ertragswert ein **objektivierter Unternehmenswert**, der einen intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus Sicht der Anteilseigner darstellt, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzeptes und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der bestehenden Marktchancen und -risiken, finanziellen Möglichkeiten sowie sonstiger Einflussfaktoren ergibt.

Die Bewertung basiert auf den zum Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren. Diese beinhalten nur solche Erfolgchancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten Maßnahmen oder zumindest aus hinreichend konkretisierten Maßnahmen des bisherigen Unternehmenskonzeptes und der Marktgegebenheiten ergeben. Mögliche, aber noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen (z. B. Erweiterungsinvestitionen/ Desinvestitionen) sowie die daraus vermutlich resultierenden finanziellen Überschüsse sind danach bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes nicht einzubeziehen.

Vorliegend handelt es sich auftragsgemäß um eine Wertermittlung ausgehend von den Planannahmen der Gesellschaft.

Wir haben unsere Tätigkeit im Zeitraum vom 13. Oktober bis zum 25. November 2020 in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf, Berlin und Schwerin durchgeführt.

Zur Durchführung des Auftrages lagen uns im Wesentlichen folgende Informationen vor:

- Planungsrechnung der Gesellschaft für 20 Jahre vom 13. Oktober 2020,
- diverse Unterlagen aus dem Beantragungs- und Planungsverfahren, u.a. Windgutachten, Wartungsvertrag, Betriebsführungsverträge usw.
- Kopien von Pachtverträgen sowie
- weitere Verträge und erläuternde Unterlagen der Gesellschaft.

Alle erbetenen **Auskünfte** wurden uns von der Geschäftsführung des Auftraggebers und den von diesen benannten Personen bereitwillig erteilt. Die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG hat uns gegenüber unter dem Datum 25. November 2020 in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass alle Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstellung unseres Gutachtens von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht wurden.

Grundsätzlich basiert unsere Wertermittlung auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese haben wir kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen. Die Planungsrechnung wurde von uns ausgehend von den aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf Grundlage von Marktstudien, Analystenreports und Branchenreports auf Unplausibilitäten durchgesehen und einer Plausibilisierung unterzogen. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese waren nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 4) maßgebend. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Die Weitergabe dieses Berichtes, von Auszügen aus diesem Bericht oder der Bewertungsergebnisse für andere Bewertungsanlässe oder an andere Personen als unsere Auftraggeber, die Aufsichtsbehörde und Kaufberechtigten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung und schriftliche Anerkennung der Haftungsbedingungen durch die Empfänger nicht zulässig. Die Weitergabe zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem BüGembeteilG M-V ist hiervon ausgenommen.

B. Methodische Vorgehensweise

I. Bewertungsverfahren

1. Ermittlung des Eigenkapitals

Im Rahmen der Ermittlung des Eigenkapitals ist der Wert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft nach dem Sachwertverfahren zu ermitteln. Das Sachwertverfahren ist in den §§ 21 bis 23 ImmoWertV geregelt.

Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstückes aus dem Sachwert der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert ermittelt; die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt sind insbesondere durch die Anwendung von Sachwertfaktoren zu berücksichtigen. Der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ist ausgehend von den Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung zu ermitteln.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfasst werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt.

Eine gesonderte Ermittlung ist, wie in Abschnitt A. dargelegt, nicht erforderlich.

2. Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1

Die allgemeinen – von der herrschenden Meinung in Rechtsprechung, Unternehmensbewertungslehre und -praxis anerkannten – Grundsätze und Methoden bilden den abstrakten Rahmen für die vorliegende Unternehmensbewertung. Sie wurden vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Standard S 1 (IDW S 1) abgebildet.

Der Unternehmenswert bestimmt sich – unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele – durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.

Der Unternehmenswert ergibt sich grundsätzlich aus den finanziellen Überschüssen, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (**Zukunftserfolgswert**).

In der Unternehmensbewertungspraxis haben sich als gängige Verfahren zur Ermittlung des Zukunftserfolgswertes das Ertragswertverfahren und das Discounted-Cash-Flow-Verfahren herausgebildet. Bei gleichen Bewertungsannahmen bzw. -vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten.

Die Wertermittlung wurde auftragsgemäß mit dem **Ertragswertverfahren** durchgeführt.

Beim Ertragswertverfahren werden die in die Wertermittlung einfließenden finanziellen Überschüsse aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen nach der vorliegenden Planungsrechnung auf Grundlage handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften ermittelt.

Zur Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen. Diese Beträge können grundsätzlich zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zur Rückführung von Eigenkapital verwendet werden. Dabei sind die Nebenbedingungen der gesellschaftsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit und der Finanzierung der Ausschüttungen zu beachten.

Beim Ertragswertverfahren werden zukünftige Ertragsströme mit einem Kapitalisierungszinssatz diskontiert, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Er setzt sich aus einem risikolosen Basiszinssatz und einem unternehmensindividuellen Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag stellt eine Risikoprämie für die Unsicherheit der finanziellen Überschüsse dar. Hierbei sind neben den operativen Risiken (u.a. allgemeine Marktrisiken, Standort-, Umwelt- und Branchenrisiken) insbesondere die Finanzierungsrisiken (u.a. Kapitalstrukturrisiko) zu berücksichtigen.

Das etwaige vorhandene **nicht betriebsnotwendige Vermögen** ist im Rahmen der Unternehmensbewertung grundsätzlich gesondert zu berücksichtigen und umfasst solche Vermögenswerte, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird.

Ein Liquidationswert war für die Gesellschaft nicht zu ermitteln, da eine Liquidation weder von den Gesellschaftern beabsichtigt ist noch im konkreten Bewertungsfall davon ausgegangen werden konnte oder sich Anhaltspunkte dafür ergaben, dass der Ertragswert unter der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebes unter dem Liquidationswert bei unterstellter Zerschlagung und Berücksichtigung von Liquidationskosten liegt.

II. Grundlagen der Bewertung

1. Bewertungsstichtag

Unternehmenswerte sind zeitpunktbezogen auf den Bewertungsstichtag zu ermitteln. Die vorliegende Unternehmensbewertung erfolgt auftragsgemäß auf den **Bewertungsstichtag 1. November 2020**.

Die Erwartungen der an der Bewertung interessierten Personen über die künftigen finanziellen Überschüsse sowohl des Bewertungsobjektes als auch der bestmöglichen Alternativinvestition hängen von dem Umfang der im Zeitablauf zufließenden Informationen ab. Bei Auseinanderfallen des Bewertungsstichtages und des Zeitpunktes der Durchführung der Bewertung ist daher nur der Informationsstand zu berücksichtigen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können.

2. Referenzzeitraum

Unternehmenswerte werden grundsätzlich aus künftigen finanziellen Überschüssen abgeleitet. Gleichwohl dient als Ausgangspunkt für die Prognose künftiger Entwicklungen und für die Vornahme von Plausibilitätsüberlegungen die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Unternehmen in der Vergangenheit.

Ein Referenzzeitraum stand nicht zur Verfügung, da die Windanlagen erst im Jahr 2020 in Betrieb gegangen sind.

3. Planungszeitraum

Aufbauend auf der Analyse und den Erwartungen der Geschäftsführung werden die finanziellen Überschüsse prognostiziert. Dabei lassen sich für einen gewissen Zeitraum voraussichtliche Entwicklungen der finanziellen Überschüsse sicherer prognostizieren als für die nachfolgenden Jahre. Zwangsläufig ergibt sich damit ein Horizont für die Zukunftsbetrachtung, jenseits dessen die Quantifizierung der finanziellen Überschüsse nur noch auf globale Annahmen zu stützen ist.

Den Vorgaben des BüGembeteilG M-V folgend, hat die Gesellschaft bei der Planung der finanziellen Überschüsse einen Planungszeitraum zugrunde gelegt, der einen Zeitraum **von 20 Jahren beginnend im Jahr 2020** umfasst. Es wird somit unterstellt, dass die Lebensdauer des Bewertungsobjektes 20 Jahre beträgt.

C. Beschreibung des Bewertungsobjektes

I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Östlich der Ortschaft Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg wurden zehn Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“) vom Typ ENERCON E-92 (2,35 MW) errichtet und in Betrieb genommen. Zuschlagsbescheide der Bundesnetzagentur vom Februar / August 2018 liegen vor. Die Direktvermarktung und Abrechnung des erzeugten Stroms erfolgen derzeit über die BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH.

Der Windpark wird in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben.

Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuerpflicht und der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 UStG.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

1. Geschäftstätigkeit

Gegenstand der Gesellschaft ist

- die Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen wie Kabeltrassen, Wege, Trafostationen, Umspannwerken etc.,
- Einspeisung des von den Windenergieanlagen erzeugten Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgungsträger mit dem Ziel, einen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung zu leisten,
- der Verkauf des mit den errichteten Windanlagen erzeugten Stroms,
- der Abschluss sämtlicher erforderlicher Verträge einschließlich Inhaberschaft projektbezogener Rechte.

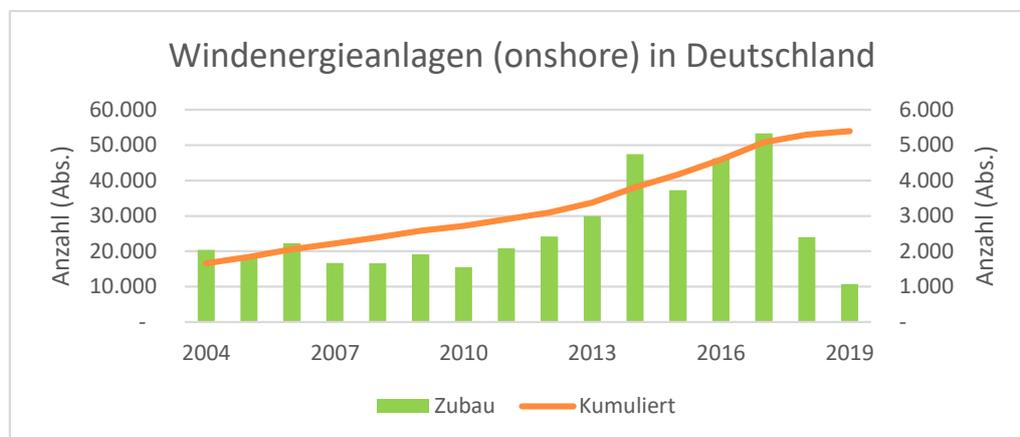
Derzeit werden im Bürgerwindpark Schönberg durch die Gesellschaft zehn Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 mit je 2,35 MW Nennleistung betrieben.

2. Markt und Wettbewerb

Die Erzeugung von Windenergie an Land, auch Onshore-Windenergie genannt, ist die treibende Kraft der Energiewende. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sie sich zu der heute führenden Technologie unter den Erneuerbaren Energien entwickelt.

Technologieübergreifend wuchs der Anteil an erneuerbaren Energien von rund sechs Prozent im Jahr 2000 auf rund 42 Prozent im Jahr 2019. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle. Im Jahr 2018 betrug die installierte Leistung der Windenergieanlagen an Land 52,5 Gigawatt. Gemeinsam mit den Windenergieanlagen auf See, deren installierte Leistung im Jahr 2018 rund 6,4 Gigawatt beträgt, erreicht die Windenergie einen Anteil von 18,6 % am deutschen Bruttostromverbrauch.¹

Nachdem bereits im Jahr 2018 ein deutlicher Einbruch beim Ausbau von Windenergieanlagen zu verzeichnen war, ging der Ausbau der Windenergienutzung an Land im Jahr 2019 noch weiter zurück. Mit 1.078 MW liegt der Zubau der installierten Leistung 2019 um nochmals 55 % unter dem Vorjahreswert.²

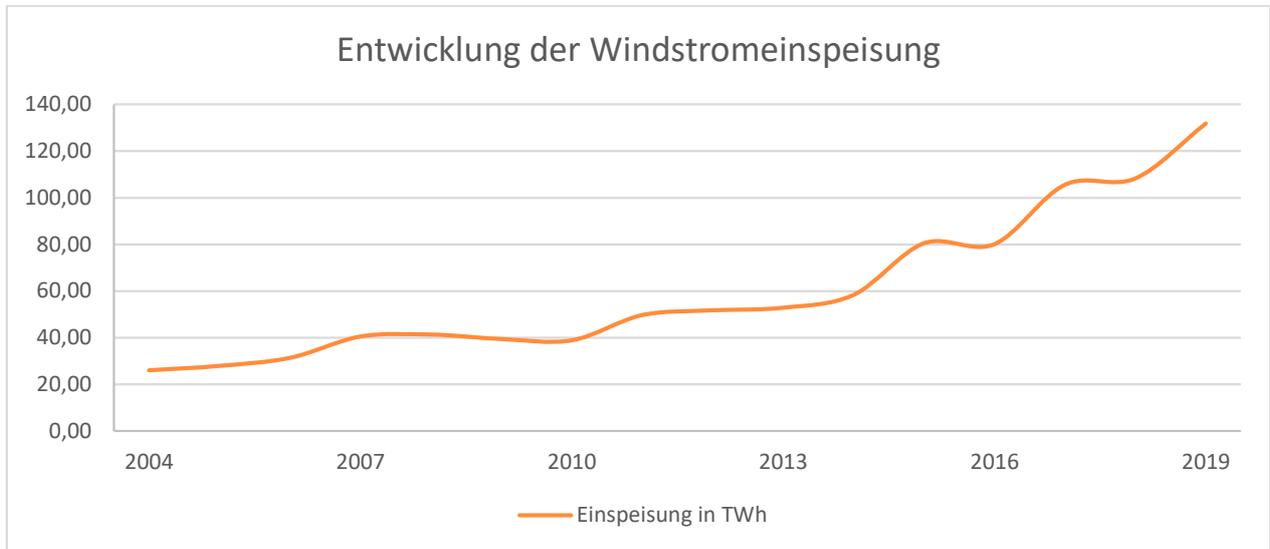


Gute Windverhältnisse und der Ausbau der Windenergienutzung auf See (offshore) sorgten jedoch dafür, dass trotz der Ausbaukrise ein neuer Rekord bei der Stromerzeugung aus Windenergie erreicht wurde.³

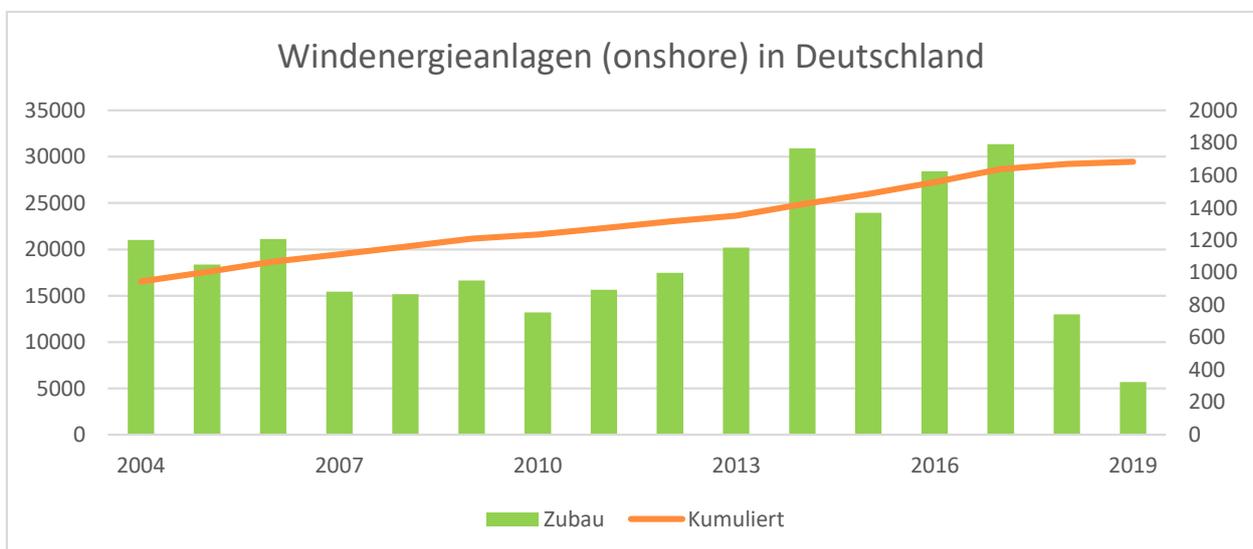
¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>

² Eigene Darstellung, Daten: WindGuard GmbH über www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/

³ Eigene Darstellung, Daten: Netztransparenz Hochrechnungsdaten über www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/



Das verlangsamte Tempo beim Windenergieausbau an Land zeigt sich auch in der Anzahl der Onshore-Windenergieanlagen: Im Jahr 2019 wurden 325 (Brutto) neue Onshore-Windenergieanlagen neu installiert (2018: 743); davon konnten 50 WEA mit 155 MW identifiziert werden, die als Repoweringanlagen an die Stelle alter WEA traten. Damit standen in Deutschland Ende 2019 29.456 Onshore-Windenergieanlagen.⁴



⁴ Eigene Darstellung, Daten: WindGuard GmbH über www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/

Der im Jahr 2019 erfasste Rückbau beläuft sich bundesweit auf 82 WEA mit einer Gesamtleistung von 97 MW. Damit liegt der Anteil des Repowerings am Anlagenzubau in einer vergleichbaren Größenordnung wie in den vergangenen Jahren, jedoch sind die absoluten Zahlen – genau wie der Zubau insgesamt – deutlich gesunken.

In Repowering-Projekten wird häufig eine Vielzahl kleiner und leistungsschwacher Anlagen durch eine geringere Anzahl moderner Anlagen auf dem aktuellen Stand der Technik ersetzt. Dadurch können die Repoweringanlagen zumeist höhere Energieerträge erzielen als die alten, zurückgebauten Windenergieanlagen. Allerdings ist der Flächenbedarf der zumeist deutlich höheren und mit größeren Rotordurchmessern versehenen neuen Anlagen größer als der der Altanlagen.

Unter anderem aus diesem Grund können nicht alle zurückgebauten Anlagen im Rahmen von Repowering-Maßnahmen durch neue Anlagen ersetzt werden. Sind auf Projektflächen keine neuen Anlagen genehmigungsfähig, werden Altanlagen an ihrem technischen oder wirtschaftlichen Lebensende ersatzlos zurückgebaut. Mit dem Auslaufen der EEG-Förderung zum Jahresende 2020 für Anlagen, die im oder vor dem Jahr 2000 in Betrieb genommen wurden, steigt der wirtschaftliche Druck auf die älteren Anlagen deutlich. Der Rückbau aus ökonomischen Gründen könnte somit im Jahr 2020 erheblich zunehmen.⁵

Seit dem 1. Januar 2017 führt die Bundesnetzagentur auf Basis des EEG 2017 wettbewerbliche Ausschreibungen für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land durch. Dieses Ausschreibungsmodell ersetzt zum einen das System der festen Einspeisevergütung, einen der wichtigsten Faktoren für den bisherigen Erfolg der Energiewende, und begrenzt zum anderen den Zubau an Onshore-Windenergie für die Jahre 2017 - 2019. Damit will die deutsche Bundesregierung den Wettbewerb zwischen den Anlagenbetreibern fördern sowie den Ausbau der Erneuerbaren Energien planbarer und kostengünstiger gestalten. Dabei soll insbesondere die Akteursvielfalt erhalten bleiben, um die Innovationskraft des Windenergie-Standortes Deutschland nicht zu gefährden.

Die befürchteten negativen Auswirkungen durch den Wegfall der fixen Vergütung sind zumindest Stand 2019 nicht eingetreten. Aufgrund des mangelnden Wettbewerbs näherten sich die Zuschlagswerte an den zulässigen Höchstwert von 6,20 ct./kWh an.⁶

⁵ Vgl. Deutsche Windguard - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2019, S. 5.

⁶ Vgl. Deutsche Windguard - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2019, S. 7.

In **Mecklenburg-Vorpommern** waren im Jahr 2018 insgesamt 1.818 Windenergieanlagen mit 3.245 MW Windleistung an Land installiert.⁷ Nach den neuesten Zahlen der Landesregierung wurde der Bruttostromverbrauch zu mehr als 60 % bilanziell durch Windenergie abgedeckt.⁸

Entgegen dem Bundesschnitt zeigt sich die Zubaurate in Mecklenburg-Vorpommern derzeit stabil. Zwar liegt sie im Jahr 2019 mit 40 neuen Anlagen und 126 MW Leistung deutlich unter den erfolgreichen Jahren 2013 bis 2016, bleibt gegenüber dem Jahr 2018 mit 38 neuen Anlagen und 127 MW Leistung aber nahezu konstant. Und das erste Halbjahr 2020 zeigt mit weiteren 16 neuen Anlagen und 53 MW Leistung relativ stabile Zubauraten.⁹

Die dadurch zunehmende Wettbewerbsintensität dürfte sowohl einen Nachfragerückgang als auch Preissenkungen bei den Anlagenbauern nach sich ziehen. Weiterhin werden sich kleinere Projektierer mit großen Akteuren am Markt aufgrund des Preisdrucks zusammenschließen müssen. Außerdem werden Margendruck und eine Senkung der erzielbaren internen Rendite für Windparks erwartet.

⁷ Vgl. Fachagentur Windenergie – Länderinformationen Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/laenderinformationen/laenderinformationen-zur-windenergie/mecklenburg-vorpommern/>

⁸ Vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Energie/Wind/Onshore/>

⁹ Vgl. Deutsche Windguard - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2018, S. 6, Jahr 2019, S. 9 sowie Erstes Halbjahr 2020, S. 6.

D. Ermittlung des Ertragswertes

I. Plausibilisierung der Planungsrechnung

1. Erläuterungen zu Planungsprämissen nach BüGembeteilG M-V

Bei der Erstellung dieses Bewertungsgutachtens haben wir die Hinweise für Wirtschaftsprüfer aus dem Umsetzungsband zum BüGembeteilG M-V beachtet. Im Wesentlichen beinhaltet das Handbuch folgende Grundsätze für die Planungsprämissen der Bilanz-, Ergebnis- und Finanzplanung des Vorhabenträgers:

- Es ist ein Kalkulationszeitraum von 20 Jahren zu betrachten.
- Für die Ermittlung des jährlich anzusetzenden Nettoenergieertrages ist grundsätzlich der Mittelwert aus dem P75 – Nettoenergieertrag aus zwei Windgutachten (nach FGW-TR6 in der jeweils gültigen Fassung) maßgeblich –im konkreten Bewertungsfall liegen mindestens zwei Windgutachten vor.
- Die Abschreibungen sind über die maßgebliche Nutzungsdauer von 16 Jahren anzusetzen.
- Kosten für Wartung sowie Nutzungsentgelte/Pachten sind im Benchmark Vergleich einzuordnen.
- Kosten für die Finanzierung sollten aus bereits verhandelten Verträgen/Angeboten von Kreditinstituten entnommen werden.
- Kosten für den Rückbau der WEA sind gemäß Herstellerkostenschätzungen anzusetzen und individuell zu erläutern.
- Die Ausgleichsabgabe i. S. d. § 11 BüGembeteilG M-V und die Zinsen für die Sparprodukte i. S. d. § 12 BüGembeteilG M-V sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
- Ein möglicher Wiederverkaufswert ist nicht mit Sicherheit bestimmbar und somit individuell zu begründen.

Für Zwecke der Ertragswertermittlung nach dem IDW S 1 ist der Sonderwert der freien Liquidität, sofern vorhanden, zu berücksichtigen.

2. Planungsrechnung

Für die künftige Geschäftsentwicklung des Bürgerwindparks Schönberg wurden uns seitens der Gesellschaft interne Planungsunterlagen wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für 20 Geschäftsjahre,
- Bilanzplanung für 20 Geschäftsjahre.

Die Erstellung der Planungsrechnung erfolgte durch den Auftraggeber. Vor dem Hintergrund des dargestellten Markt- und Wettbewerbsumfelds wird die Geschäftsentwicklung des Bürgerwindparks Schönberg vom Auftraggeber, wie in den Unterlagen dargestellt, erwartet.

Notwendige Anpassungen der Planung erfolgten durch den Auftraggeber und sind in Anlage 1 bereits mit dargestellt.

Das Umsetzungshandbuch zum BüGembeteilG M-V sieht vor, dass die Stromerträge basierend auf den P75-Werten der vorliegenden Windgutachten berechnet werden. Im vorliegenden Fall wurde hingegen der sogenannte P50-Wert zugrunde gelegt.

Dieses Vorgehen halten wir, wie nachstehend begründet, für vertretbar, da es nicht zu einer geringeren Ausgleichsabgabe führt.

Erlöse

Die Stromerträge basieren auf den prognostizierten Winderträgen aus den Windgutachten sowie der Technical Due Diligence. Ausgangspunkt ist der P50-Wert. Es erfolgten Abschläge zur Berücksichtigung des Schutzes von Fledermäusen, dem Vogelschutz, dem Schattenwurf usw.

Im vorliegenden Fall wurden abweichend vom Umsetzungshandbuch zum BüGemeteilG M-V sogenannte P50-Werte (an Stelle P75) zugrunde gelegt. Im Rahmen unserer Analyse haben wir uns davon überzeugt, dass sich bei Verwendung der P75 Planung keine höhere Ausgleichsabgabe ergeben würde, da der Ertragswert sich nicht erhöht. Darüber hinaus entsprechen die hier angesetzten Winderträge sowie die darauf basierenden Erträge den Umsätzen, wie sie dem Anlageprospekt und der Bankenfinanzierung zugrunde liegen.

Der Vergütungssatz ergibt sich aus den Regelungen des EEG 2017 in Verbindung mit dem Vermarktungsvertrag mit der BayWa r.e. Clean Energy Sourcing.

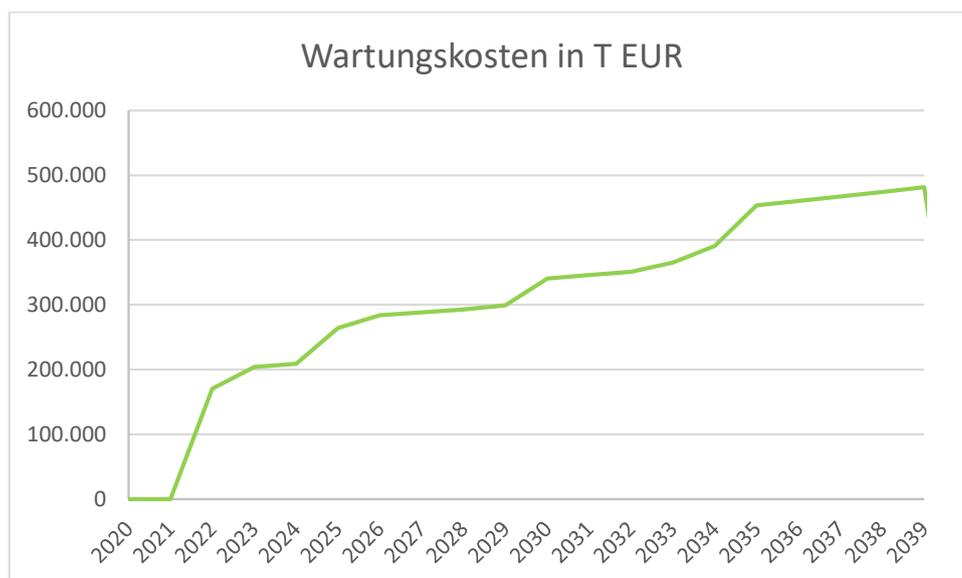
Investitionskosten und Abschreibungen

Die Herstellungskosten betragen nach den uns vorgelegten Unterlagen T€ 42.626 inklusive der Anschaffungsnebenkosten.

Die WEA werden linear bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 16 Jahren (steuerlich) bzw. 20 Jahren (handelsrechtlich) abgeschrieben.

Wartungskosten

Die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung wurden ausgehend von den vorliegenden Verträgen und der Markterwartungen geplant. Sie steigen im Planungsverlauf deutlich an.



Nutzungsentgelte/Pachten

Die Nutzungsentgelte wurden auf der Basis der Pachtverträge mit angemessenen Konditionen in Ansatz gebracht.

Betriebsführung

Die Kosten für Betriebsführung entfallen auf den technischen bzw. den kaufmännischen Bereich und betragen zusammen rund 1,9 % der Stromerlöse. Bei einer marktüblichen Bandbreite der Kosten der Betriebsführung von 2,0 % - 5,0 % der Stromerlöse liegen die angesetzten Aufwendungen am unteren Ende der Bandbreite.

Finanzierungskosten

Die Finanzierungskosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den nachfolgenden dargestellten langfristigen Darlehen:

- Darlehen Umweltbank, T€ 1.500 zu 1,55 %,
- Darlehen KfW 1, T€ 24.500 zu 0,86 %,
- Darlehen KfW 2, T€ 1.500 zu 0,86 % und
- Darlehen KfW für 2 weitere WEA, T€ 8.300 zu 1,27 %

sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer auf den Kaufpreis und von Teilen des Eigenkapitals.

Darüber hinaus wirbt die Gesellschaft ein Nachrangdarlehen (Ziel: € 1,0 Mio. zu 3,0 %) sowie eine Crowd-Finanzierung (€ 1,0 Mio. zu 3,5 % zzgl. Vermittlung und Dienstleistungsgebühr) ein.

Rückbaukosten

Die Rückbaukosten sind grundsätzlich in der Gesamtplanung auf der Basis von typenbezogenen Erfahrungswerten je Anlage anzusetzen. Der Ansatz erfolgte mit einem durch die Gesellschaft geschätzten Wert.

Berücksichtigung der Ausgleichsabgabe

Die zu zahlende Ausgleichsabgabe ist nicht als Betriebsausgabe angesetzt worden.

Übrige Aufwendungen

Die übrigen Aufwendungen (Versicherungen, Steuerberatung usw.) wurden geschätzt und erscheinen nicht unplausibel.

Steuern

Die Steuerberechnung für die Gesellschaft wurde durch die Gesellschaft erstellt und geht von einer Gewerbesteuerbelastung in Höhe von rund 12,4 % unter Berücksichtigung von notwendigen Zurechnungen aus.

Zusätzlich wurde die persönliche Einkommensteuer ausgehend von einem Steuersatz von 35 % inklusive Solidaritätszuschlag unter Anrechnung der Gewerbesteuer berechnet.

Der Bilanzplanung lagen folgende wesentlichen Prämissen zugrunde:

- Die Entwicklung des **Anlagevermögens** erfolgte auf Basis gesellschaftsindividueller Investitions- und Abschreibungsplanung.
- Es wurden vereinfachend keine **Forderungen und Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen geplant.
- Die Bestände an **liquiden Mitteln** werden als Residualgröße unter Berücksichtigung der Mindestliquidität geplant.
- Das **Eigenkapital** wird fortgeschrieben um die Ergebnisse der Gesellschaft und die geplanten Ausschüttungen.
- Die **Kredite**, das **Nachrangdarlehen** und die **Crowd-Finanzierung** werden entsprechend des Tilgungsplanes bedient.

3. Konsistenzprüfung

Die Planungsrechnungen wurden mit Hilfe einer Tabellenkalkulation erstellt.

Wir haben die Planungssystematik nachvollzogen und in Stichproben auf rechnerische und inhaltliche Konsistenz im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz geprüft. Dabei haben wir keine offenkundigen Unrichtigkeiten festgestellt.

4. Leistungs- und finanzwirtschaftliche Planverprobung

Die durchgeführten vereinfachenden Plausibilitätsuntersuchungen wurden im Wesentlichen in Stichproben durch Kennzahlenvergleiche und im Zeitablauf sowie dem Abgleich mit bestehenden Verträgen durchgeführt.

Wir haben unsere Untersuchungen zur Planungssystematik und den Planungsprämissen insbesondere durch Befragung der Geschäftsführung, der Auswertung der vorgelegten Unterlagen und analytische Untersuchungen durchgeführt.

5. Zusammenfassung

Die Planungsrechnung und die zugrundeliegenden Annahmen wurden vor dem Hintergrund der Planungssystematik, des analysierten Markt- und Wettbewerbsumfeldes, der strategischen Ausrichtung, der detaillierten Erläuterungen und Einschätzungen der Planungsverantwortlichen sowie im Verhältnis untereinander plausibilisiert.

Im Ergebnis haben sich keine offenkundigen Unplausibilitäten ergeben, die gegen die Verwendung der Planung zur Ertragswertermittlung sprechen.

II. Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens

1. Ableitung der erwarteten finanziellen Überschüsse

1.1 Überschüsse im Planungszeitraum (20 Jahre)

Die aus der unter Abschnitt D.I.2. in Verbindung mit Anlage 1 dargestellten und von uns plausibilisierten Planungsrechnung resultierenden finanziellen Überschüsse des Planungszeitraumes bilden die Grundlage für die Ermittlung der in die Bewertung einfließenden ausschüttungsfähigen Überschüsse.

1.2 Ausschüttungsverhalten

Der Wert eines Unternehmens wird durch die Höhe der Nettozuflüsse an den Investor bestimmt, die er zu seiner freien Verfügung hat.

Zur Ermittlung der Nettozuflüsse der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen. Diese Beträge können zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zur Rückführung von Eigenkapital verwendet werden.

Bei der Bewertung der Gesellschaft ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die unter Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzeptes und rechtlicher Restriktionen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Für die Ermittlung des Ertragswertes wurde eine Vollausschüttung bzw. Vollentnahme der finanziellen Überschüsse und freien liquiden Mittel unterstellt. Dies umfasst auch die Rückzahlung des am Bewertungsstichtag eingezahlten Eigenkapitals. Hierbei waren Regelungen von Kreditverträgen usw. zur Bildung von Liquiditätsreserven zu beachten.

1.3 Persönliche Ertragsteuern

Bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen sowie bei Personengesellschaften wird der objektivierte Unternehmenswert im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und deutschen Rechtsprechung aus der Perspektive einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen, natürlichen Person als Anteilseigner ermittelt. Hierbei werden die künftigen Nettozuflüsse um die persönlichen Ertragsteuern gekürzt und mit einem ebenfalls durch die persönlichen Ertragsteuern beeinflussten Kapitalisierungszinssatz diskontiert.

2. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

2.1 Vorbemerkungen

Die Wertermittlung erfolgt durch Diskontierung der künftigen Nettozuflüsse mittels eines **Kapitalisierungszinssatzes** auf den Bewertungsstichtag. Die Aufgabe des Kapitalisierungszinssatzes besteht zum einen darin, Beträge, die erst in Zukunft fällig werden, durch Diskontierung gleichnamig zu machen und zum anderen in der Abbildung der einem Investor zur Verfügung stehenden Alternativanlage. Die Alternativanlage muss zu dem zu bewertenden Strom finanzieller Überschüsse hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent sein.

Den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Rendite der Alternativanlage bildet – unabhängig von der Rechtsform des Bewertungsobjektes – die beobachtbare Rendite einer Anlage in Unternehmensanteilen.

Die Renditen für Unternehmensanteile lassen sich technisch in einen Basiszinssatz und einen von den Anteilseignern auf Grund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderten Risikozuschlag zerlegen und werden mit Hilfe des Tax-CAPM (Capital Asset Pricing Model) abgeleitet.

2.2 Basiszinssatz

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes ist der **Basiszinssatz** von dem landesüblichen Zinssatz für eine (quasi-)risikofreie Kapitalmarktanlage abzuleiten. Daher wird für den Basiszinssatz grundsätzlich auf die langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen abgestellt. Bei der Festlegung des Basiszinssatzes ist auf die Laufzeitäquivalenz von Bewertungsobjekt und Alternativanlage zu achten. Im vorliegenden Bewertungsfall ist von einer begrenzten Lebensdauer des Unternehmens auszugehen. Es wird vereinfachend auf öffentliche Anleihen mit äquivalenten Restlaufzeiten zurückgegriffen.

Dieser Zinssatz beruht auf einer Schätzung des künftigen durchschnittlichen Zinsniveaus aus Zinsstrukturdaten, die von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt werden.

Bei der Ableitung der Kapitalisierungszinssätze haben wir mit den periodenspezifischen Basiszinssätzen gerechnet, die zwischen - **0,75 %** und - **0,18 %** liegen.

2.3 Risikozuschlag

Der Risikozuschlag wird aus der Multiplikation der Marktrisikoprämie (allgemeines Marktrisiko) mit dem Betafaktor (Maßeinheit für das unternehmensindividuelle Risiko) abgeleitet.

Die **Marktrisikoprämie** stellt die Renditedifferenz zwischen einer Anlage in Aktien und einer risikolosen Anlage dar. Kapitalmarktuntersuchungen haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit in der Regel höhere Renditen erzielten als Anleihen der öffentlichen Hand. Die Marktrisikoprämie nach persönlichen Ertragsteuern wird aus empirischen Untersuchungen mit 4 % bis 6 % angegeben.

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft („FAUB“) des IDW hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 (Verlautbarung vom 25. Oktober 2019) seine Empfehlungen für den Ansatz der Marktrisikoprämie angehoben. Seine Empfehlung für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern liegt aktuell **zwischen 6,0 % und 8,0 %**, die empfohlene Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern liegt **zwischen 5,0 % und 6,5 %**.¹⁰

Ausgehend von den Kapitalmarktuntersuchungen der Vergangenheit und den Einschätzungen des IDW halten wir eine Marktrisikoprämie für die Zukunft von **5,75 %** nach persönlichen Ertragsteuern für sachgerecht.

Die für ein Marktportfolio geschätzte Risikoprämie ist entsprechend dem CAPM im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des Bewertungsobjektes anzupassen. Die individuelle Risikohöhe ermittelt sich aus der Korrelation der Rendite des Bewertungsobjektes bzw. von Vergleichsunternehmen zur Rendite des Marktportfolios und wird im sogenannten Betafaktor ausgedrückt.

¹⁰ Vgl. <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/neue-kapitalkostenempfehlungen-des-faub/120158>

Der Markt hat definitionsgemäß einen Betafaktor von eins. Bei einem Betafaktor von größer eins wird daher angenommen, dass die Rendite des Unternehmens größeren systematischen Risiken unterliegt als die Rendite des Marktes. Bei Betafaktoren zwischen null und eins wird zwar eine gleichgerichtete Reaktion erwartet, jedoch bei dem Unternehmen eine geringere als beim Markt.¹¹ Hingegen wird bei einem negativen Betafaktor angenommen, dass das Wertpapier zwar durch systematische Risiken beeinflusst wird, diese jedoch zu gegenläufigen Effekten führen als beim Markt.

Soweit das Bewertungsobjekt börsennotiert ist, wird zur Ableitung des unternehmensindividuellen Risikos des Bewertungsobjektes in der Regel zunächst der unternehmenseigene Betafaktor analysiert. Auf eine Peer Group wird üblicherweise insbesondere abgestellt, wenn das Bewertungsobjekt nicht börsennotiert oder die Verwendung des unternehmenseigenen Betafaktors zum Beispiel nicht aussagekräftig erscheint.

In dem hier vorliegenden Bewertungsfall ist das Bewertungsobjekt nicht börsennotiert, sodass auf börsennotierte Vergleichsunternehmen (Peer Group) abzustellen war.

Die am Kapitalmarkt erhobenen Betafaktoren umfassen sowohl die operativen Risiken als auch die Finanzierungsrisiken eines Unternehmens. Bei der Zusammensetzung der Peer Group zur Ableitung eines angemessenen Betafaktors müsste daher grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Unternehmen sowohl vergleichbare Finanzierungsrisiken als auch operative Risiken aufweisen. In der Bewertungspraxis ist es jedoch üblich, anhand von Vergleichsunternehmen lediglich den unverschuldeten Betafaktor abzuleiten, der ausschließlich die operativen Risiken widerspiegelt (so genanntes „unlevern“).

Der Einfluss der Finanzierung auf die Unsicherheit der künftigen finanziellen Überschüsse wird dann in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Bewertungsobjektes berücksichtigt (so genanntes „relevern“).

Dieses in der Bewertungspraxis übliche Vorgehen¹² ist aufgrund zweier Aspekte vorteilhaft. Einerseits lässt sich hierdurch die der Bewertung zugrunde liegende Finanzierung des Bewertungsobjektes berücksichtigen und andererseits erhöht sich die Zahl der möglichen Vergleichsunternehmen, da diese lediglich vergleichbare operative Risiken aufweisen müssen.

¹¹ Vgl. Baetge/Krause, Die Berücksichtigung des Risikos bei der Unternehmensbewertung – Eine empirisch gestützte Betrachtung des Kalkulationszinses, BFuP 1994, S. 439.

¹² Vgl. WPH-Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, A Tz. 411.

Um ein zum Bewertungsobjekt vergleichbares operatives Risiko aufzuweisen, sollten die Vergleichsunternehmen grundsätzlich ein vergleichbares Geschäftsmodell haben und somit unter anderem im Hinblick auf Produkte, Kundenstruktur, Marktstellung, regionale Ausrichtung und Kostenstruktur vergleichbar sein.

Die Peer Group enthält insgesamt fünf Unternehmen, die im Energiebereich mit dem Schwerpunkt Windenergie tätig sind und insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung auf den deutschen bzw. europäischen Markt vergleichbar sind.

Die nachfolgende Tabelle stellt die unverschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen dar, deren Aktien im betrachteten Zeitraum einen ausreichend liquiden Handel aufwiesen und deren Betafaktoren statistisch belastbar sind.

Unverschuldete Betafaktoren

Nr.	Unternehmen	Sitzland	Referenzindex	2 Jahre, wöch.	3 Jahre, wöch.	4 Jahre, wöch.	5 Jahre, wöch.	5 Jahre, mtl.
1.	Albioma	France	CAC All-Tradable Index	0.44	0.46	0.46	0.46	0.46
2.	EDP Renováveis, S.A.	Spain	Madrid IBEX 35 Index	0.51	0.48	0.46	0.46	0.33
3.	ERG S.p.A.	Italy	FTSE Italia All-Share	0.42	0.43	0.40	0.37	0.37
4.	Falck Renewables S.p.A.	Italy	FTSE Italia All-Share	0.67	0.61	0.57	0.56	0.49
5.	Iberdrola, S.A.	Spain	Madrid IBEX 35 Index	0.40	0.43	0.43	0.45	0.36
6.	Encavis AG	Germany	CDAX Index (Total Return)	0.56	0.54	0.58	0.44	0.41
Minimum				0.40	0.43	0.40	0.37	0.33
Arithmetisches Mittel				0.50	0.49	0.48	0.45	0.40
Median				0.48	0.47	0.46	0.45	0.39
Maximum				0.67	0.61	0.58	0.56	0.49
Bandbreite arithm. Mittel:				0.40	0.50			
Bandbreite Median:				0.39	0.48			

Im Ergebnis halten wir einen unverschuldeten Betafaktor von 0,45, der in der Bandbreite der arithmetischen Mittel der aus der Peer Group ermittelten unverschuldeten Betafaktoren liegt, für angemessen.

Ausgehend von dem unverschuldeten Betafaktor haben wir unter Beachtung der künftigen, periodenindividuellen Finanzierungsrisiken des Bewertungsobjektes periodenindividuelle **verschuldete Betafaktoren** zwischen 0,67 und 3,98 ermittelt.

Die verzinslichen Verbindlichkeiten haben wir der Bilanzplanung entnommen.

2.4 Periodenspezifischer Kapitalisierungszinssatz

Im Ergebnis haben wir damit die in Anlage 2 dargestellten **Kapitalisierungszinssätze** zur Diskontierung der Ertragsströme ermittelt.

Kapitalisierungszinssätze	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2039 Plan	2040 Plan
Basiszins nach Steuern	-0,68%	-0,72%	-0,75%		-0,20%	-0,18%
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,75%	5,75%	5,75%		5,75%	5,75%
Betafaktor (unverschuldet)	0,45	0,45	0,45		0,45	0,45
Betafaktor (verschuldet)	1,44	3,98	3,25		0,67	0,00
Risikozuschlag	8,25%	22,87%	18,67%		3,87%	0,00%
Kapitalisierungszinssatz	7,58%	22,14%	17,92%	3,67%	-0,18%

3. Ermittlung des Barwertes der finanziellen Überschüsse

Aus den ermittelten Nettozuflüssen an die Anteilseigner sowie den abgeleiteten Kapitalisierungszinssätzen ergibt sich der in Anlage 3 dargestellte Barwert für das betriebsnotwendige Vermögen.

Ertragswert	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2039 Plan	2040 Plan
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Jahresüberschuss	122,0	306,7	214,2		51,3	-21,9
Zuführung/Entnahme Eigenkapital	-122,0	-41,5	51,0		434,6	21,9
Ausschüttung	0,0	265,2	265,2		487,5	267,4
Persönliche Steuern	0,0	0,0	0,0		-485,9	0,0
Zu kapitalisierende Erträge	0,0	265,2	265,2		1,6	267,4
Kapitalisierungszinssatz	7,58%	22,14%	17,92%		3,67%	-0,18%
Barwertfaktoren	0,930	0,819	0,848		0,965	1,002
Barwerte zum 1.1.	1.917,5	2.062,8	2.254,4		260,0	267,9
Ertragswert zum 1. Januar 2020	1.917,5					
Aufzinsung auf 1.11.2020	120,7					
Ertragswert 1. November 2020	2.038,1					

III. Wert des gesondert bewerteten Vermögens

In der Wertermittlung nach der Ertragswertmethode findet nur das so genannte betriebsnotwendige Vermögen seinen Niederschlag. Vermögensgegenstände (einschließlich der mit diesen unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schulden), die einzeln veräußert werden könnten, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen, sind grundsätzlich neben dem Barwert der kapitalisierten Erträge gesondert zu bewerten. Das nicht betriebsnotwendige Vermögen wird dabei mit den erzielbaren Überschüssen aus der Einzelveräußerung unter Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten angesetzt.

Nach den uns gegebenen Auskünften und den uns vorliegenden Unterlagen verfügt der Bürgerwindpark Schönberg über kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das zu berücksichtigen wäre.

IV. Ableitung des Ertragswertes

Der Ertragswert des Bürgerwindparks Schönberg auf den Bewertungsstichtag 1. November 2020 beträgt **T€ 2.038,1**.

Dem Ertragswert hinzuzurechnendes nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nicht vor.

E. Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses

In der Bewertungspraxis ist es üblich, den nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert mittels alternativer Verfahren zu plausibilisieren.

Die Möglichkeit der Plausibilisierung durch einen Vergleich mit dem Börsenkurs entfällt, da der Bürgerwindpark Schönberg nicht börsennotiert ist.

Darüber hinaus liefern vereinfachte Preisfindungsverfahren Anhaltspunkte für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Ertragswertberechnung. Die Bewertungspraxis greift in diesem Zusammenhang regelmäßig auf die so genannte Multiplikator-Methode zurück.

Der Grundgedanke der Multiplikator-Methode ist, eine bei Vergleichsunternehmen (Peer Group) beobachtbare Bewertungsrelation (Multiplikator) auf das zu bewertende Unternehmen zu übertragen.¹³

Eine Anwendung der Multiplikator-Methode zur Plausibilisierung des Ertragswertes des Windparks haben wir unterlassen, da wir keine vergleichbaren Unternehmen als reine Windenergieerzeuger mit einer endlichen Lebensdauer in der Peer Group gefunden haben.

Nach einer Einordnung des berechneten Ertragswertes zu anderen durch uns erstellten Ertragswertermittlungen haben sich jedoch keine Anzeichen dafür ergeben, dass der Ertragswert des Bürgerwindparks Schönberg unverhältnismäßig hoch oder niedrig ist.

¹³ Vgl. WP-Handbuch, Bd. II, 2014, A Tz. 206 ff.

F. Ermittlung Koeffizient Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V

Berechnung des Koeffizienten

Zunächst ist der anteilige Ertragswert durch die gesamte prognostizierte Nettostrommenge zu dividieren:

Ertragswert in €:	2.038.150
Nettostromertrag über 20 Jahre in kWh:	941.697.736
Koeffizient in €/kWh (Basis 100 %):	0,002164335
Ertragswert 10 % in €:	203.815

Die vom Vorhabenträger jährlich anzusetzende Ausgleichsabgabe wird durch die Gewichtung der tatsächlich vergüteten Strommenge mit dem ermittelten Koeffizienten berechnet. Auf Grundlage der in der Planungsrechnung der Gesellschaft angesetzten jährlich produzierten Nettostrommenge von 47.186.000 kWh wäre im Ergebnis eine Ausgleichsabgabe von bis zu € 10.190,75 pro Geschäftsjahr anzunehmen.

Anpassung des Koeffizienten

Die folgende Tabelle ermittelt den individuellen Koeffizienten in Abhängigkeit vom Anteil der gezeichneten Anteile. Das heißt, dass die Ausgleichsabgabe auf der Basis von 10 % um die tatsächlich gezeichneten Gesellschaftsanteile zu kürzen ist.

Anteilige verbliebene prozentual zu verteilende Ausgleichsabgabe	individueller Koeffizient	Ausgleichsabgabe in € bei prognostizierter Stromproduktion
0,00%	0,00000000	0,00
0,50%	0,000011	509,54
1,00%	0,000022	1.019,07
1,50%	0,000032	1.528,61
2,00%	0,000043	2.038,15
2,50%	0,000054	2.547,69
3,00%	0,000065	3.057,22
3,50%	0,000076	3.566,76
4,00%	0,000087	4.076,30
4,50%	0,000097	4.585,84
5,00%	0,000108	5.095,37
5,50%	0,000119	5.604,91
6,00%	0,000130	6.114,45
6,50%	0,000141	6.623,99
7,00%	0,000152	7.133,52
7,50%	0,000162	7.643,06
8,00%	0,000173	8.152,60
8,50%	0,000184	8.662,14
9,00%	0,000195	9.171,67
9,50%	0,000206	9.681,21
10,00%	0,000216	10.190,75

G. Abschließende Feststellungen

Das vorliegende Bewertungsgutachten haben wir nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte nach dem Informationsstand vom 25. November 2020 erstellt.

Die dargestellten Ergebnisse der Prognoserechnungen und der Unternehmensbewertung sind in hohem Maße abhängig von den zugrunde gelegten Prämissen. Eine Änderung der Ausgangsdaten würde deshalb zu abweichenden Feststellungen führen.

Für den Eintritt der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse und die Richtigkeit der zugrunde gelegten Annahmen kann unter Berücksichtigung der Unsicherheit zukünftiger Ereignisse keine Garantie gegeben werden.

Die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen haben wir in diesem Gutachten ausführlich dargelegt. Wir erstatten dieses Gutachten unter Berücksichtigung der in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegten Grundsätze.

Schwerin, den 25. November 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Anja Rodenberg
Wirtschaftsprüferin



Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Prognoserechnung Plan-Bilanz

Jahr	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040
	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€															
A K T I V A																					
A. ANLAGEVERMÖGEN																					
Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	39.684	37.602	35.521	33.440	31.358	29.277	27.196	25.115	23.033	20.952	18.871	16.789	14.708	12.627	10.545	8.464	6.383	4.301	2.220	307	0
Summe Anlagevermögen	39.684	37.602	35.521	33.440	31.358	29.277	27.196	25.115	23.033	20.952	18.871	16.789	14.708	12.627	10.545	8.464	6.383	4.301	2.220	307	0
B. UMLAUVERMÖGEN																					
Forderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Guthaben bei Kreditinstituten	1.673	2.413	2.329	2.195	2.017	1.987	954	942	1.037	1.123	1.449	1.483	1.588	1.684	1.769	1.714	1.179	1.220	1.142	932	0
Summe Umlaufvermögen	1.673	2.413	2.329	2.195	2.017	1.987	954	942	1.037	1.123	1.449	1.483	1.588	1.684	1.769	1.714	1.179	1.220	1.142	932	0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	41.357	40.015	37.850	35.634	33.376	31.265	28.150	26.056	24.070	22.074	20.320	18.283	16.296	14.311	12.315	10.178	7.562	5.522	3.362	1.239	0
P A S S I V A																					
A. EIGENKAPITAL																					
Kapitalanteile Kommanditisten	2.331	3.911	3.911	3.822	3.745	3.653	3.555	3.476	3.476	3.476	3.476	3.169	2.902	2.634	2.354	1.932	1.552	1.198	726	289	0
Jahresüberschuss	122	307	214	161	188	173	167	187	239	227	180	190	240	239	227	86	126	134	15	51	-22
Gewinn-/Verlustvortrag	-97	-25	332	546	707	895	1.068	1.235	1.421	1.660	1.887	2.067	2.257	2.497	2.735	2.963	3.049	3.175	3.309	3.324	3.375
Gewinnausschüttungen	0	-265	-530	-707	-895	-1.068	-1.235	-1.421	-1.633	-1.845	-2.057	-2.257	-2.497	-2.736	-2.963	-3.049	-3.175	-3.309	-3.324	-3.375	-3.353
Summe Eigenkapital	2.365	3.977	3.926	3.822	3.745	3.653	3.555	3.476	3.503	3.517	3.486	3.169	2.902	2.634	2.354	1.932	1.552	1.198	726	289	0
B. RÜCKSTELLUNGEN																					
Rückstellungen für Rückbau	21	43	66	92	119	147	179	212	247	284	324	365	408	453	499	545	592	638	683	729	0
andere Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Rückstellungen	21	43	66	92	119	147	179	212	247	284	324	365	408	453	499	545	592	638	683	729	0
C. VERBINDLICHKEITEN																					
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	35.800	34.025	31.918	29.811	27.632	25.614	23.596	21.578	19.561	17.543	15.811	14.078	12.346	10.614	8.882	7.150	5.418	3.686	1.953	221	0
Zwischenfinanzierung	1.160	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Verbindlichkeiten	2.000	1.970	1.940	1.910	1.880	1.850	820	790	760	730	700	670	640	610	580	550	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	38.980	35.995	33.858	31.721	29.512	27.464	24.416	21.368	20.321	18.273	16.511	14.748	12.986	11.224	9.462	7.700	5.418	3.686	1.953	221	0
Summe Passiva	41.357	40.015	37.850	35.634	33.376	31.265	28.150	26.056	24.070	22.074	20.320	18.283	16.296	14.311	12.315	10.178	7.562	5.522	3.362	1.239	0

Prognoserechnung Plan-Gewinn und Verlustrechnung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	
TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	
KWV	40.801.890	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	46.801.959	46.801.959	46.801.959	46.801.959	46.801.959	46.801.959	6.384.110
Erträge des Windparks	2.980	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	3.293	513
Summe der Erträge	2.980	3.326	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	3.293	513													
Bezugsstrom	12	15	15	16	16	16	16	17	17	17	17	17	18	18	18	19	19	19	19	19	19	20
Prüfung	28	28	10	47	32	11	11	50	11	34	55	53	12	12	12	81	13	13	13	13	60	4
Wartungsvertrag	3	3	173	207	212	267	287	291	296	302	344	349	354	368	394	457	464	471	478	478	485	79
Pacht	188	233	233	233	233	233	236	236	236	236	236	236	236	236	236	234	234	234	234	234	233	45
Kfm. Geschäftsführung	24	27	27	29	28	29	30	30	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	34	35	35	6
Tech. Betriebsführung	33	37	38	38	39	39	40	41	41	42	42	43	44	44	45	45	46	46	47	47	48	8
Rückstellung Rückbau	21	21	22	23	24	25	26	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	35	36	36	36	0
Avale Rückbau	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	1
Versicherung	10	11	11	11	11	11	11	12	12	12	12	12	12	13	13	13	13	13	13	14	14	2
Sonstige Kosten	79	84	75	76	77	78	78	81	82	85	84	86	87	88	90	91	92	94	94	95	96	46
Summe der Aufwendungen	403	466	612	685	678	716	743	789	759	792	858	865	833	851	881	1.015	957	967	978	1.035	1.035	191
EBITDA	2.577	2.860	2.715	2.641	2.648	2.611	2.584	2.537	2.568	2.534	2.468	2.461	2.493	2.475	2.445	2.286	2.344	2.333	2.322	2.258	322	
abzgl. Abschreibungen	1.774	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	1.613	307
EBIT	803	779	633	560	567	529	502	456	486	453	387	380	412	394	364	204	262	251	241	241	346	15
Zinsentzüge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen Darlehen	681	472	418	396	375	352	330	262	240	217	197	178	160	142	124	106	63	47	30	13	0	0
Sonstige Zinsen und ähnl. Aufw.	0	1	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	12	13	12	12	12	10	9	0	0
Jahresüberschuss vor Steuern	122	307	214	161	188	173	167	187	239	227	180	190	240	239	227	86	187	194	201	201	324	16
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37
Jahresüberschuss nach Steuern	122	307	214	161	188	173	167	187	239	227	180	190	240	239	227	86	126	134	151	151	287	-22

**Prognoserechnung
Liquiditätsprognose**

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	122	307	214	161	188	173	167	187	239	227	180	190	240	239	227	86	126	134	15	15	51	-22
zzgl. Abschreibungen	1.774	2.081	2.031	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	1.913	307
zzgl. Rückbaustellung	21	21	22	23	24	25	26	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	35	36	36	36	0
abzgl./abzgl. sonstige Zinsen u. ähnl. Aufw. (ohne Darlehen)	0	1	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	12	13	12	12	10	9	9	9	0
abzgl. Rückbaukosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-729
Zwischensumme	1.917	2.410	2.319	2.268	2.297	2.283	2.279	2.301	2.355	2.345	2.301	2.313	2.364	2.365	2.354	2.213	2.255	2.261	2.141	2.009	2.009	-443
zzgl./abzgl. Darlehen (Kf)	8.300	-1.775	-2.107	-2.107	-2.179	-2.015	-2.018	-2.018	-2.018	-2.018	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-221
zzgl./abzgl. Zwischendifferenzierung	-7.435	-1.160	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
abzgl. Andere (Crowd & Nachrangdarlehen)	2.000	-30	-30	-30	-30	-30	-1.030	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-550	0	0	0	0	0
abzgl. Kaufpreis und ANK	-26.432	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zzgl. Erstattung USL Auf Kaufpreis und ANK	7.636	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zzgl. Einzahlung Eigenkapital	2.323	1.580	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquiditätsänderung vor Ausschüttung	-11.692	1.005	182	130	88	235	-768	253	307	298	539	551	602	603	592	451	-28	529	409	277	409	-665
Überschuss über Liquiditätsreserve	1.673	1.005	182	130	88	235	-768	253	307	298	539	551	602	603	592	451	-28	529	409	277	409	-665
Ausschüttungen	0	-265	-265	-265	-265	-265	-265	-265	-212	-212	-212	-507	-507	-507	-507	-507	-507	-488	-488	-488	-488	-267
Liquiditätsänderung nach Ausschüttung	1.673	740	-83	-135	-177	-30	-1.034	-12	95	86	327	44	95	96	85	-56	-535	42	-78	-210	-932	0
kumulierte Liquidität nach Ausschüttung	1.673	2.413	2.329	2.195	2.017	1.987	984	942	1.037	1.123	1.449	1.483	1.684	1.684	1.769	1.714	1.179	1.220	1.142	932	0	0
Rückbaureserve (bil.)	21	43	66	92	119	147	179	212	247	284	324	365	408	453	499	545	592	638	683	729	729	0
Rückbaureserve (Kum.)	29	57	86	115	143	172	201	229	258	287	315	343	371	400	429	457	486	515	544	573	602	631
Kapitaldienstreserve	604	734	730	744	700	696	692	598	585	520	517	514	511	509	506	483	440	438	435	435	55	0
freie Liquidität nach Ausschüttung & Reserve	1.040	1.622	1.513	1.336	1.174	1.119	61	114	184	315	598	596	646	697	736	655	116	112	8	148	0	0

Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Basiszins nach Steuern	-0,68%	-0,72%	-0,75%	-0,75%	-0,73%	-0,70%	-0,66%	-0,61%	-0,57%	-0,52%	-0,48%	-0,44%	-0,40%	-0,36%	-0,33%	-0,30%	-0,27%	-0,25%	-0,22%	-0,20%	-0,18%
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Betafaktor (unverschuldet)	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45
Betafaktor (verschuldet)	1,44	3,98	3,25	2,91	2,64	2,41	2,20	2,17	1,98	1,77	1,58	1,40	1,35	1,30	1,24	1,17	1,13	1,21	1,00	0,97	0,90
Risikozuschlag	8,25%	22,87%	18,67%	16,74%	15,18%	13,86%	12,64%	12,50%	11,41%	10,19%	9,11%	8,03%	7,77%	7,46%	7,11%	6,72%	6,48%	6,57%	5,74%	5,48%	5,00%
Kapitalisierungszinssatz *	7,58%	22,14%	17,92%	15,99%	14,46%	13,16%	11,98%	11,89%	10,85%	9,67%	8,53%	7,59%	7,37%	7,09%	6,78%	6,42%	6,21%	6,12%	5,52%	5,16%	-0,18%

* Abweichungen durch Rundung möglich

Ermittlung des Ertragswertes

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Ausschüttung	0	265	265	265	265	265	265	265	212	212	212	507	507	507	507	507	507	488	488	488	267
Persönliche Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-112	-113	0	-486	0
Zu Kapitalisierende Erträge	0	265	265	265	265	265	265	265	212	212	212	507	507	507	507	507	395	375	488	2	267
Kapitalisierungszinssatz	7,58%	22,14%	17,92%	15,99%	14,46%	13,16%	11,98%	11,89%	10,86%	9,67%	8,63%	7,59%	7,37%	7,09%	6,78%	6,42%	6,21%	6,72%	5,62%	3,67%	-0,18%
Banwertfaktoren	0,930	0,819	0,848	0,862	0,874	0,884	0,893	0,894	0,902	0,912	0,921	0,928	0,931	0,934	0,937	0,940	0,942	0,937	0,948	0,965	1,002
Banwert zum 1.1.	1.917	2.063	2.254	2.393	2.511	2.609	2.687	2.743	2.804	2.896	2.965	3.008	2.730	2.424	2.089	1.724	1.327	1.015	708	260	268

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.